Separatabdruck
aus dem
Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft

Jahresbericht über die Litteratur zu Ciceros Reden aus den Jahren 1890. 1891. 1892.

Von
Dr. Gustav Landgraf
in München.

Die Cicero-Litteratur des von uns zu besprechenden Trienniums ist, wie man es nicht anders erwarten durfte, von dem in diese Zeit fallenden heftigen Ansturm auf die altklassische Bildung und ihre Lehrstätte, die Gymnasien, nicht unberührt geblieben. Richtete sich der Angriff überhaupt gegen den in unseren Gymnasien angeblich zu stark betonten sprachlichen Unterricht, so mufste in erster Linie derjenige Schriftsteller sich die genaueste und peinlichste Nachprüfung und Taxierung der Ergiebigkeit seiner Schriftwerke für den Unterricht gefallen lassen, dem das Gymnasium bisher unter allen Schriftstellern die meisten Stunden einräumte, ja der, wenigstens für den gesamten lateinischen Unterricht, den Mittelpunkt bildete. Cicero hat als Mensch wie als Gelehrter und Staatsmann seit Drumann und Mommsen besonders in Deutschland viel an seinem Ansehen verloren und die Geringschätzung seiner Person und seiner Werke ist fast zur Mode geworden, allein die Anzeichen mehren sich, dafs endlich wieder eine gerechtere Würdigung sich Bahn bricht. Den Anstofs dazu gab eben jene gelegentlich der didaktischen Untersuchung seiner Werke erneute und vertiefte Beschäftigung mit dem Leben und den Schriften dieses so verschieden beurteilten Mannes. Hat schon der Franzose Boissier in seinem geschätzten Buche »Cicero und seine Freunde« sich mit Wärme des hart angegriffenen Mannes angenommen, seine menschlichen Schwächen mit menschlichem Auge gemessen und seinen Verdiensten ein unparteiisches Lob gespendet, so haben sich in unseren Tagen auch in Deutschland Männer gefunden, die den Mut hatten an die Stelle des Drumann'schen Zerrbildes ein aus ebenso gründlichem Studium wie liebevollem Versenken in des Schriftstellers Eigenart herausgewachsenes wahrheitsgetreues Lebensbild zu setzen. Auf die sorgfältige, aber mehr populär geschriebene Biographie von Fr. Aly (Berlin 1891) »Cicero, sein Leben und seine Schriften« sei hier nur in Kürze

hingewiesen, dagegen müssen wir uns etwas eingehender beschäftigen mit dem ebenso formgewandten wie inhalts- und gedankenreichen Buche von O. Weissenfels »Cicero als Schulschriftsteller« (Leipzig 1892). Diese neueste Schrift des geistvollen Kenners antiker Litteratur und Sprache giebt mehr als der Titel verspricht; insbesondere die zwei einleitenden Kapitel »Die klassische lateinische Prosa« und »Die treibenden Hauptkräfte in Ciceros Charakter« sind wahre Kabinetstückchen. Was nun speziell sein Urteil über die Reden Ciceros betrifft, so sieht er in ihnen weder die Blüte seiner schriftstellerischen Thätigkeit, noch die für die Schule ergiebigsten unter seinen Schriften. »Die Reden«, sagt er S. 89, »enthalten zu wenig Substanzielles, als dafs man sie unserer Jugend als Hauptnahrung in den lateinischen Stunden bieten dürfte, und beleuchten Zustände und historische Ereignisse, welche auf eine eingehendere Behandlung, als der Geschichtsunterricht ihnen gewähren kann, keinerlei Anspruch haben«. Er will deswegen an ihrer Stelle auf der obersten Stufe neben Horaz vor allem die rhetorischen und philosophischen Schriften behandelt wissen. Auch die Briefe hält er für wenig geeignet. »Diese beleuchten stets nur einen Punkt von der Oberfläche des damaligen politischen Lebens und nur, wenn man den Impulsen der Sprache nachgeht, gestatten sie bei ihrer Erklärung tiefer in das Wesen des Römertums und des Altertums einzudringen. Die rhetorischen und philosophischen Schriften hingegen ziehen das Facit aus der gesamten antiken Bildung und lassen in ihrem Umkreise nichts Wesentliches vermissen, was irgendwie für das Wollen und Denken nicht blofs der Römer, sondern der Alten überhaupt charakteristisch ist«. Mit diesen Anschauungen berühren sich vielfach die Detailuntersuchungen von P. Dettweiler über den didaktischen Wert ciceronianischer Schulschriften (vgl. Nr. 3 und 58). Nur läfst sich Dettweiler meines Bedünkens etwas zu sehr von Drumanns und Mommsens abfälliger Kritik des ciceronischen Charakters beeinflussen, so dafs sein Urteil über einzelne Reden herber ausfällt, als sie es in Wahrheit verdienen. Man gewinnt diesen Eindruck der Voreingenommenheit des Verf. z. B. gleich beim Lesen des ersten Satzes seiner neuesten Schrift, wo er sagt: »Die Reden, durch deren Benennung schon der niemals bescheidene Meister der aristokratischen Senatsrede sich mit dem nationalen Pathos des grofsen Atheners messen zu können glaubte« etc. Abgesehen davon enthalten seine subtilen Untersuchungen viel des Berechtigten und werden ohne Zweifel zusammen mit den Ausführungen von Weissenfels dazu beitragen, dafs der Kreis der am Gymnasium zu lesenden Reden auf ein bescheidenes Mafs zusammenschrumpft. Was nun den Standpunkt des Ref. in dieser ganzen Frage betrifft, so hat er zwar aus seinen Erfahrungen in der Schule nicht die Überzeugung gewonnen, dafs der Primaner im allgemeinen einer philosophischen Schrift, z. B. den Tusculanen oder den Offizien ein gröfseres Interesse entgegenbringe oder aus ihr inhaltlich mehr vom

Römertume und dem antiken Wesen überhaupt profitiere als z. B. aus der Rede pro Murena, wo ja auch die Sprache auf philosophische Dinge kommt, aber doch in einem viel lebendigeren und jugendliche Gemüter ansprechenderen Tone als in einer philosophischen Schrift — andererseits kann er sich der Einsicht nicht verschliefsen, dafs gewisse Reden bislang zu stark bevorzugt wurden (wie z. B. die katilinarischen oder philippischen) und durch gehaltvollere wie die IV. und V. Verrina oder die Rede pro Archia oder andere Schriften Ciceros (Cato maior, Laelius, Somnium Scipionis) ersetzt werden sollten. Jedenfalls stimmt Ref. Weissenfels voll und ganz zu, wenn er S. 23 sagt: »Cicero ist der Schulschriftsteller κατ' ἐξοχήν. Er ist es auch jetzt noch, nachdem hervorragende Vertreter der philologisch-historischen Wissenschaft in Deutschland ihn geschmäht und geschändet von dem Postamente seines Ruhmes herabgezerrt haben.« Wir halten das Buch von W. für die bedeutsamste Erscheinung auf dem Gebiete der Cicerolitteratur in den letzten drei Jahren und werden die Gelegenheit wahrnehmen, bei den einzelnen Reden, zu denen wir jetzt übergehen, wiederholt auf die dort niedergelegten Ansichten zurückzukommen.

1) Anecdota Oxoniensia. Collations from the Harleian Ms. of Cicero 2682 by Albert C. Clark. Oxford 1891.

Madvig beklagte es in seinen Opusc. acad. wiederholt (vgl. II, 302. 331), dafs man an so vielen Stellen die Lesarten des vorzüglichen Codex Coloniensis, den noch Modius und Guilelmus benutzt hätten (liber Hittorpianus, Coloniense exemplar Hittorpii) nicht kenne. Herrn Prof. Clark ist es gelungen, denselben in dem Harleianus 2682 wieder zu erkennen und seine Lesarten in vorliegender bedeutsamer Publikation der philologischen Welt wieder zugänglich zu machen. Er giebt uns in der Einleitung eine genaue Beschreibung der Handschrift (XI. Jhd.) samt einem gelungenen Facsimile, hierauf eine Geschichte derselben; S. XIV f. wird auf die Verwandtschaft mit dem Erfurtensis hingewiesen, der in einzelnen Teilen geradezu als Abschrift des Harl. anzusehen sei. S. 1—51 erhalten wir genaue Kollationen zu folgenden Schriften Ciceros: de amicitia, de senectute, Cicero in Salustium, in Catilinam, pro Marcello, pro Ligario, pro Deiotaro, pro Milone, de imp. Cn. Pompei, excerpta ex Verr. IV. V., während in einem zweiten Teile der Einleitung S. XVI—LXIV die wichtigeren neuen Lesarten besprochen und nach ihrem Werte geschätzt, nicht selten etwas überschätzt werden; vgl. das Urteil von Nohl in B. Ph. W. 1892 Sp. 587 f.: »Im ganzen scheint mir Clark in der Entdeckerfreude die Hs. zu überschätzen; sicher ist dies in der Rede pro Milone der Fall, wo ich die Lesarten genauer geprüft habe. Besonders erfreulich ist es, dafs in der Rede pro Deiotaro der Harleianus sich als ein Zwillingsbruder des Ambrosianus herausstellt; dadurch ist der Zweifel, den Müller an der Genauigkeit der Baiterschen Kollation geäussert hatte,

beseitigt und der Wert dieser beiden Hss. als der besten Vertreter der Überlieferung aufser Frage gestellt«. Papier und Druck, überhaupt die ganze Ausstattung ist, wie wir es an englischen Büchern gewöhnt sind, eine vorzügliche.

2) Chr. Herwig, Das Wortspiel in Ciceros Reden. Progr. des Gymnasiums zu Attendorn 1889. 19 S.

Der Verf. bespricht im 1. Teil das Wortspiel mit klangverwandten Wörtern (adnominatio), wie laedere-laudare (s. m. Abh. de Cic. elocut. S. 12), im 2. das Wortspiel mit stammverwandten Wörtern, wie maleficium-beneficium, im 3. die wirkliche Amphibolie, im 4. das Wortspiel mit Eigennamen. Dieser letzte Teil ist der umfassendste und anregendste. Es gelingt hier dem Verf. ciceronischen Wortwitz aufzudecken, wo er bis jetzt nicht gefunden oder nicht genügend ausgebeutet wurde. So findet er in dem Apronius (vgl. unsere Familiennamen Eber und Eberle) das andere Ich des Verres (cf. III, 84 Verrem alterum) auch dem Namen nach; vgl. bes. III, 23, wo von dem odor Apronii die Rede ist, ib. § 62 cum interea Apronius caput atque os suum unguento confricaret verbindet er nicht uneben suum mit unguento! — In der Erwähnung des Eutychus in der Rosciana § 46 findet er eine deutliche Anspielung auf Sulla den Glücklichen, Felix. — Cato wird in der Mureniana nirgends mit seinem Gentilnamen Porcius, mit seinem Vornamen nur § 13 genannt, so dafs es fast aussieht, als wolle der Redner den Cato (catus schlau!) als den Dummen an den Pranger stellen (vgl. Strenge zu Mur. § 3). — Ja, sogar Caesar kommt nicht ungerupft davon; in der Sestiana § 132 findet H. in den Worten »qui Caesarem, mitem hominem et a caede abhorrentem, saepe increpuit, saepe accusavit, cum affirmaret illum numquam, dum haec natio viveret, sine cura futurum« eine leise Anspielung auf den blutigen Sieg, den Cäsar wenige Monate vorher über die Nervier errungen. »Cäsar, der sich so gut darauf versteht nationes delere et concidere (wie die Vernichtung des Nervierstammes zeigt, de b. g. 2, 28), wird von Clodius unablässig aufgefordert, doch auch diese natio optimatium zusammenzuhauen«.

Or. pro Roscio Amerino.

3) P. Dettweiler, Untersuchungen über den didaktischen Wert ciceronianischer Schulschriften. I. Die Rede pro Roscio Amerino. Halle a. S. 1889. 82 S.

Der als Gelehrter wie als Schulmann gleich tüchtige Verf. prüft in dieser interessanten Schrift den Wert der Rosciana nach den Gesetzen der didaktischen Psychologie und kommt bei dieser skrupulösen Prüfung zu dem Resultate, dafs diese Schrift erzieherische Ideen nur in geringem Mafse enthalte und deshalb aus dem Kanon der Schullektüre ver-

schwinden müsse. Der Wert der Rosciana als Schulrede hat von jeher eine verschiedene Beurteilung erfahren. Um nur die Urteile zweier hervorragender Pädagogen hier vorzuführen, so empfiehlt sie Naegelsbach und nennt sie die erste welthistorische That Ciceros, während Eckstein sie aus formalen Gründen verwirft. Ich habe die Rede wiederholt mit Gymnasiasten gelesen und immer gefunden, dafs die Schüler an dem warmen Ton, mit dem Cicero für seinen Klienten eintritt, selbst warm werden, dafs ihnen der Mut des jungen Advokaten, der gegen Sulla und seinen allmächtigen Günstling mit ebensoviel Mut als Geschick auftritt, imponiert, ja dafs ihnen gerade die mitunter etwas zu schwülstige und überladene Ausdrucksweise sogar gefällt. Und warum? weil diese verbositas und diese redundantia gerade die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Altersstufe sind, der sie selbst angehören. Andere mögen ähnliche Erfahrungen mit dieser Rede in der Schule gemacht haben. Denn wie wäre es sonst zu erklären, dafs trotz des neuerdings auf sie geschleuderten Bannstrahles allerwärts in den Jahresberichten der Anstalten die Rede als gelesen verzeichnet wird? Vgl. auch Kornitzer Z. f. d. österr. Gymn. 1892 S. 454 Fufsnote und besonders Weissenfels l. l. S. 73f.: »Was diese Rede auszeichnet und vor allem für das Studium unserer Jugend geeignet erscheinen läfst, ist die sittliche Wärme und Wahrheit, mit welcher er seinen Klienten verteidigt«.

4) E. Lincke, Zur Beweisführung Ciceros in der Rede für Sextus Roscius aus Ameria. Commentationes Fleckeisenianae S. 187—198.

Der Aufsatz Linckes verfolgt den Zweck, durch eine Zusammenstellung der Mängel in der Beweisführung Ciceros die Unzuverlässigkeit seiner Behauptungen zu zeigen. Dafs die in dem I. Teile der Beweisführung von Cicero gegen das Vorhandensein einer Feindschaft zwischen Vater und Sohn vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien, habe ich in meinem gröfseren Kommentar zur Rosciana S. 214f. bereits auseinandergesetzt. Lincke führt diese Erörterungen weiter aus; auch der folgende Nachweis, dafs S. Roscius den Mord überhaupt nicht habe begehen können, sei wenig überzeugend; nur aus dem Umstande, dafs die Gegner die Auslieferung der Sklaven zum Verhör verweigerten, gehe die Unschuld des S. Roscius deutlich hervor. — Auch bezüglich des II. Hauptteiles, in welchem Cicero die Schuld des Mordes auf die Gegner seines Klienten wälzen will, hob ich im Kommentar S. 289 bereits hervor, dafs man den Schlufsfolgerungen Ciceros nur mit Vorsicht Glauben schenken dürfe. So bringen Linckes Ausführungen in der Hauptsache zwar nichts Neues, immerhin ist die zusammenfassende und eingehende Betrachtung der einzelnen Glieder der ciceronischen Beweisführung ein dankenswerter Beitrag zur unparteiischen Beurteilung des faktischen Thatbestandes.

5) A. Spengel, Zu Cicero pro Sexto Roscio Amerino. Bl. f. d. Gymnasialwesen 1891 S. 273—279.

Herr Gymnasialrektor Spengel bespricht in vorliegendem Aufsatze scharfsinnig eine Anzahl von Stellen, an denen Halm einen Verstofs gegen Ausdruck und Logik finden zu müssen geglaubt hatte. § 47 wird ohne Zweifel odiosum est richtiger erklärt mit piget, vgl. Cat. m. § 47 odiosum et molestum est. Nimmt man diese Erklärung an, so ist der ganze Gedanke korrekt durchgeführt. Der Fehler lag also bei Halm, der odiosus = gehässig fafste. An zweiter Stelle wird besprochen c. 7 § 18 (nicht § 78!), wo Halm die Worte cum hic filius . . Romae esset als eingeschobene Zwischensätze auffafste. Die von Spengel gegebene Erklärung habe ich bereits im kritischen Anhang meiner gröfseren Ausgabe S. 88ff. niedergelegt, was Sp. entgangen zu sein scheint. — Gegen die Erklärung von c. 17 § 48 (nicht 18!) et ipsi = auch selbst spricht der Umstand, dafs Cicero diesen Gebrauch von et ipse = item noch nicht kennt, vgl. Iw. v. Müllers Note zu Naegelsbachs Stilistik 8. Aufl. S. 367. — § 57 will Sp. die Worte alii vestrum anseres sunt . . . mordere possunt als die geistreich sein wollende Texterweiterung eines Interpolators auswerfen. Wir können ihm darin nicht beistimmen. Wenn Cicero die Ankläger nur mit den Hunden in Vergleich setzen wollte, warum spricht er dann überhaupt von den Gänsen, ja leitet den Vergleich mit den Worten ein 'anseribus cibaria publice locantur? Auch weisen die Worte cibaria vobis praeberi deutlich auf jene staatliche Ernährung der Gänse hin. Endlich gewinnt, meine ich, der ganze Vergleich gerade durch die boshafte Bemerkung: alii vestrum anseres sunt, einige von Euch Anklägern sind weiter nichts als dumme, ungefährliche Schreihälse. — § 7 wird brevis erklärt mit 'klein, gering'; brevis postulatio = eine bescheidene Forderung. — § 74 wird also hergestellt: si per alios fecisse dicis, quaero [servosne an liberos], quos homines? indidemne etc. — § 120 wird die verderbte Stelle folgendermafsen lesbar gemacht: 'in dominos quaeri de servis iniquum est' anne quaeritur? Sextus enim Roscius reus est; neque enim cum de hoc quaeritur, 'in dominum quaeritur' vos enim dominos esse dicitis = »Es ist unbillig, die Sklaven gegen ihre Herren zu inquirieren. Geschieht denn dies? Der Angeklagte ist ja doch S. R., und wenn inbetreff seiner die Untersuchung angestellt wird, ist es keine quaestio in dominum, denn ihr behauptet die Herren zu sein«. — Änderung der Interpunktion will Sp. eintreten lassen: § 66 Videtisne . . . patiantur? Quod ne pii quidem sine scelere esse potuerunt, sic se res habet, während bis jetzt allgemein mit 'sic se res habet' der neue Satz begann und zwar mit Recht. Denn der ganze feierliche und nachdrückliche Ton der folgenden Expektoration 'magnam vim, magnam necessitatem' etc. ist verwischt, wenn nicht das darauf hinweisende und vorbereitende sic se res habet an der Spitze

steht. Mit potuerunt hat der Redner den ersten Satz, der den Exkurs über die unausgesetzte Verfolgung der Verbrecher durch die Furien einleitet, beschlossen. Nun holt er Atem und schickt sich zu der moralischen Begründung dieser Thatsache an, als ankündigender Vorläufer derselben dient die vorausgeschickte Formel: Sic se res habet. § 138 nimmt Sp. vielleicht mit Recht die Worte 'decerne modo recte' zusammen, während bis jetzt getrennt wurde decerne, modo recte. — Endlich § 152 probatum suis, filium. Es ist nicht zu leugnen, dafs die Rede kräftiger wird, wenn filius als besonderes Glied aufgeführt wird, vgl. § 88.

6) Kan, Mnemosyne XVIII S. 365

sieht § 146 in den Worten sine sanguine eine die Konzinnität störende Glosse zu integram. Allein an derartigen uns überflüssig scheinenden Zusätzen dürfen wir uns bei dem wortfreudigen Cicero, zumal in seinen Jugendreden, nicht stofsen.

7) Pascal, Rivista di filolog. XXI S. 133

vermutet ansprechend § 104 sei zu schreiben num quid statt nunc quid.

Div. in Caec. Orationes Verrinae.

8) Die Divinatio hat zwei neue Erklärer gefunden, die sich bereits durch kommentierte Ausgaben der IV. und V. Verrina vorteilhaft bekannt gemacht haben. Die deutsche Ausgabe von Hachtmann in der Bibl. Gothana (1891) teilt die bereits an dessen Bearbeitungen der beiden Verrinen gerühmten Vorzüge und ist für die Hand des Schülers sehr zu empfehlen. Der Text weicht nur unwesentlich von Nohl ab. Die französische Ausgabe von E. Thomas (Paris 1892) ist mir nicht zugegangen. Wie ich aus der Besprechung Luterbachers im XVIII. Jahresbericht S. 9 ersehe, ist sie für Gelehrte bestimmt und reich an guten Bemerkungen. »Für das Variantenverzeichnis hat Th. den cod. Parisinus 7776 (XI. Jahrh. nach Chatelain) neu verglichen, ohne dafs derselbe jedoch auf die Gestaltung des Textes Einflufs gehabt hätte«. Kritische Beiträge zu den Verrinen giebt J. S. Speijer in seinen Observationes et emendationes (Groningae 1891). Vgl. dazu Stangl in W. f. kl. Phil. 1892 Sp. 131ff. Nicht weniger als 14 Glosseme glaubt Sp. ausscheiden zu müssen. Davon seien erwähnt Act. I § 11 [quaestura] primus gradus honoris quid aliud habet in se nisi [Cn. Carbonem] spoliatum a quaestore suo [pecunia publica, nudatum] et proditum consulem (Müller schliefst primus gradus honoris nach Halm ein); act. II, 2 § 61 an is homo [Verres] — Müller schliefst mit Kayser homo ein, was auch in Lg. 42 fehlt. — II, 3 § 27 [hoc est de aratoribus]; § 40 [ut ad dimidias partes emendas], § 186 [de qua victoria]. Von seinen sonstigen Konjekturen seien hier verzeichnet: Act. II, 1 § 136 apud quem non cuiusquam auctoritas, non gratia prae pretio valeret; Müller schliefst an d. St. das hinter auc-

toritas überlieferte pro pretio ein; II, 4 § 90 will er an der schon viel behandelten Stelle (s. unten) schreiben 'eius religioni te ipsum ac fide (= fidei) vinctum' vgl. auch Mnemos. 1891 S. 386. Derselbe Gelehrte emendiert ebenda S. 199 II, 2 § 71 quoi rei privatae iudex esset statt quod rei etc.

9) Die Schulausgaben der IV. und V. Verrina von A. Kornitzer, Wien 1889 und 1890 sind empfehlenswert wegen ihrer guten Ausstattung. Der Text sucht womöglich die Vorzüge von Müller und Nohl zu vereinigen. Eine Begründung der von ihm gewählten Lesarten und eigenen Emendationen giebt er in dem Programm des Staatsgymnasiums zu Nikolsburg 1891 »Textkritische Bemerkungen zu Ciceros Reden«. Die Konjektur Jeeps IV § 2 ne in hospitis (st. oppidis) quidem wird gegen Nohl und Luterbacher gut verteidigt. Seine Änderung IV § 90 te testibus (st. isti) ist nicht neu, da schon Lehmann W. f. kl. Phil. II Sp. 656 so vorschlug, vgl. Jahresbericht pro 1889 S. 192. Ebenda habe ich den Vorschlag Kornitzers V § 113 facinus exstinguere statt nos exst. zu lesen für beachtenswert erklärt.

Or. pro Fonteio.

Zu den Fragm. Cusana s. Nr. 60.

Or. pro Caecina.

10) Pascal, Rivista di filol. XXI S. 133

schlägt vor § 2 zu lesen quo de (codd. quod) arguitur nach Rosc. Am. § 118 si quo de dubitabitur u. ähnl. Stellen.

Or. de imp. Cn. Pompei.

11) Ciceros Rede über das Imperium des Cn. Pompeius. Für den Schul- und Privatgebrauch erklärt von Fr. Richter und A. Eberhard. Vierte umgearbeitete Auflage. 1890.

12) M. Tulli Ciceronis oratio de imperio Cn. Pompei. Scholarum in usum edidit A. Kornitzer. Wien 1889.

13) M. Tullii Ciceronis de imperio Cn. Pompei. Recensione e Note del V. Turri. Turin—Rom 1892.

14) Ciceros tale de imperio Cn. Pompei til skolebrug udgivet af V. Voſs. II. oplag. Christiania 1891.

Die Pompeiana gehört zu den wenigen Reden Ciceros, die sogar in unsern Tagen, wo über den didaktischen Wert der ciceronischen Reden so strenge zu Gericht gesessen wird, Gnade vor den Augen ihrer Richter findet. Dettweiler S. 106 seiner Untersuchungen (vgl. Nr. 58) und

Weissenfels l. l. S. 77 empfehlen sie, ersterer wegen ihrer Bedeutung auch für die Gegenwart, letzterer wegen ihrer formellen Vorzüge als Muster einer kunstvoll gestalteten Rede. Daſs die Schulmänner im Norden und Süden Europas von diesem Werte der Rede überzeugt sind, beweisen die vielen Jahr für Jahr neu erscheinenden oder wiederholt aufgelegten Schulausgaben. In Deutschland gehört die kommentierte Ausgabe von Richter-Eberhard zu den bekanntesten und beliebtesten. Eberhard ist unablässig bemüht Text und Kommentar zu vervollkommnen und trägt mit Bienenfleiſs alles zusammen, was in Ausgaben, Zeitschriften, Programmen, Rezensionen und Jahresberichten zur Kritik und Erklärung dienliches sich findet. Der Text ist im groſsen und ganzen der gleiche geblieben, doch werden die einzelnen Lesarten nicht selten im Kommentar oder im Anhang tiefer begründet, so § 7 denotavit mit Note; § 18 rem publicam ipsam illa vectigalia postea victoria recuperare, s. Note und krit. Anh. Dieser Versuch, die schwierige Stelle zu heilen, hat übrigens den Beifall des Schweden Voſs gefunden und ist von ihm in den Text gesetzt worden.

Gleiche Sorgfalt verwendet Kornitzer auf die Textkonstitution seiner Schulausgaben. In der Hauptsache folgt er auch hier C. F. W. Müller, ohne sich gegen die Besserungen bei Nohl zu verschlieſsen, vgl. § 28. 33. 67. Die Änderung Nohls § 46 communi ⟨consilio⟩ Cretensium hat er jedoch wie Eberhard abgelehnt. Das von C überlieferte communi scheint mir indes Cicero zu gehören und mit Guilelmus in a communi verbessert werden zu müssen. Cicero gebraucht commune im Sinne von *τὸ κοινὸν* häufig in den Verrinen, vgl. a communi Siciliae II § 114. 154. 168. Dazu kommt, daſs in Inschriften von Kreta (Bull. de Corresp. Hell. Jan.-Févr. 1889) sich wiederholt findet *ἔδοξε τῶ κοινῷ Κρηταιέων*, vgl. Clark Anecdota p. LXI (s. Nr. 1). Aus all dem scheint hervorzugehen, daſs unsere Stelle in der richtigen Weise von Guilelmus verbessert worden ist.

Die italienische Schulausgabe von Turri gehört einer gröſseren Sammlung von Ausgaben lateinischer Schulschriftsteller mit kurzen Noten an. Papier und Druck sind gut; die Noten erfüllen ihren Zweck; der Text zeigt Bekanntschaft mit den wichtigeren deutschen Ausgaben. Abweichend von der üblichen Paragraphierung sind die einzelnen Kapitel für sich paragraphiert.

Einen sehr sauberen Eindruck macht die schwedische Ausgabe von Voſs nach Form und Inhalt. Voran geht eine Einleitung, welche in zwei Abschnitten über den mithridatischen Krieg und Pompejus handelt, am Schlusse ist eine Disposition der Rede beigegeben, ähnlich wie bei Richter-Eberhard. Der Text ist im wesentlichen der Halm'sche, doch ist auch, wie bereits oben erwähnt, der Richter-Eberhard'sche nicht ohne Einfluſs geblieben: die Rezension von Müller und Nohl scheint Voſs nicht bekannt zu sein. Die Noten sind knapp und streng sachlich.

15) Ciceros Rede De imperio Cn. Pompei, nach pädagogischen Gesichtspunkten erklärt von E. Thümen. Berlin 1890. 140 S.

Neu an diesem Kommentar zur Pompeiana ist die Betrachtung und Erläuterung des Inhaltes der einzelnen Abschnitte nach der Herbartschen Interessenlehre und zwar nach dem empirischen, spekulativen, ästhetischen, sympathetischen und sozialen Interesse; für das religiöse Interesse bietet nach Th. die Rede kein Material. So anregend und bildend diese Methode für den jungen Lehrer, insbesondere bei Seminarübungen sein mag, in die Schule selbst möchten wir sie nicht eingeführt sehen. Natürlich muss auch die Interpretation in der Schule alle jene von Th. bereits ausgeführten Gesichtspunkte, soweit sie zum Verständnis und zur Erschliefsung der Rede und des antiken Lebens nach seinen verschiedenartigen Seiten überhaupt inbetracht kommen, heranziehen, allein derartige Ausführungen sollen meines Erachtens in unmittelbarer und ungezwungener Weise aus dem Unterrichte selbst herauswachsen, nicht aber erst künstlich mittels Anlegung des Interessenmafsstabes herausgeprefst werden. Ich stimme in dieser Beziehung vollständig überein mit dem, was mein verehrter Kollege Hammer bei Besprechung eben dieses Buches in den Blätt. f. d. bayr. Gymnasialw. XXVII, 242 sagt: »Drängen sich die einen oder die anderen Gesichtspunkte unwillkürlich auf, so müssen sie dem Schüler zum Bewufstsein gebracht werden, ohne sie unter eine Schablone mit wissenschaftlichem Anstriche zu bringen. Es erscheint als eine Versündigung an dem jugendlichen Geiste und verkümmert ihm die unmittelbare Freude an der Lektüre, wenn er sich Schritt für Schritt fragen mufs, wo er zwei oder drei oder gar sechs 'Interessen' finden kann.« — Bezüglich des Textes finden wir nur im Vorwort die kurze Bemerkung, dafs er in dieser Rede keine besonderen Schwierigkeiten biete; es wird auch nicht gesagt, wem der Herausgeber in der Textkonstitution sich vorzüglich anschliefst. Vgl. auch die Besprechung von Kornitzer in Z. f. d. österr. Gymn. 1891 S. 406.

16) J. Lange, Fleckeisen's Jahrbb. 1892 S. 356

emendiert ansprechend § 24 also: Mithridates autem et suum animum (codd. suam manum) confirmarat et eorum qui etc.

17) Th. Berndt, Krit. Bemerkungen zu Griechischen und Römischen Schriftstellern (Festschrift, Herford 1890).

S. 5 schlägt er vor § 4 zu lesen qui postea, ⟨cum⟩ quam maximas etc., verbindet also quam mit maximas. Aber an der Überlieferung ist nicht zu rütteln, denn posteaquam mit Konjunktiv steht nicht nur bell. Afr. 40, 5 und 50, 4, sondern auch Cic. de leg. II § 64, p. Cluent. § 181, p. Deiot. § 36; s. den letzten Jahresbericht S. 196. 227. Die zu § 33 der Rede p. Corn. Balbo vorgetragene Emendation hat bereits Tschiassny

in den Wiener Studien 1887 S. 325f. gefunden, vgl. Jahresbericht LIX (1889, II) S. 219.

18) Ludw. Lahmeyer, Studien zur lat. Grammatik (Programm, Görlitz 1891, 14 S.).

L. behandelt die Allitteration in der Pompeiana nach ganz äufserlichen und teilweise willkürlichen Gesichtspunkten, ohne die übrige, ziemlich reichhaltige Litteratur über diesen Gegenstand zu nennen oder zu kennen. Vgl. Archiv f. Lexikographie VIII, 150.

Or. pro Cluentio.

Die causa Cluentiana haben zum Gegenstande zwei kleine Aufsätze der Commentationes Philologicae Monacenses (Festschrift des Münchener Philol. Seminars zur Begrüfsung der 41. Versammlung von Schulmännern und Philologen) 1891.

19) Joannes Stöcklein, De iudicio Iuniano S. 196—200.

20) Franciscus Boll, Num Cluentius de crimine iudicii corrupti causam dixerit S. 201—209.

Beide Arbeiten haben das Programm von C. Bardt, Zu Ciceros Cluentiana (Neuwied 1878) zum Ausgangspunkt; vgl. darüber das Referat im Jahresbericht XIV (1878, II) S. 204f. Stöcklein führt die Ansicht Bardts weiter aus, dafs Cicero den Vorsitzenden des acht Jahre zuvor spielenden Prozesses, C. Iunius, und die sieben dabei amtierenden Richter nicht ausreichend von dem Verdachte der Bestechung durch Cluentius reinige. Boll kehrt im Widerspruch zu Bardt zu der früheren Annahme zurück, dafs Cluentius aufgrund einer Bestimmung der lex Cornelia aufser auf Giftmord auch der Richterbestechung angeklagt gewesen sei. Doch scheint uns Boll die Unhaltbarkeit der wohlbegründeten Annahme Bardts nicht völlig überzeugend nachgewiesen zu haben. Übrigens hätte auch auf Hamiltons Einleitung zur Ausgabe der Cluentiana von Fausset (London 1887) bezug genommen werden sollen, S. XIIIff.

Or. de lege agraria.

21) F. J. Drechsler, Z. f. d. österr. Gymn. 1892 S. 297

vermutet II, 5, 13 contio *avide* exspectatur P. Rulli (codd. *tandem*, Müller *valde*). Ebenderselbe glaubt, dafs II, 19, 50 die Lücke vor *et* zu suchen und dort ein dem *certissimum* entsprechender Superlativ ausgefallen sei. Er schreibt deshalb ansprechend: qui item a censoribus locati sunt, ⟨*maximum*⟩ et certissimum vectigal. Cf. bes. de imp. Pomp. 2, 6.

Or. p. C. Rabirio perd.

22) G. Marabelli, Di un processo politico avvenuto negli ultimi tempi della repubblica Romana. Studio di storia antica e di filosofia politica. Savona 1890. 75 S.

23) O. Schultefs, Der Prozefs des C. Rabirius vom Jahre 63 v. Chr. Progr. der thurgauischen Kantonsschule zu Frauenfeld 1891. Mit drei Anhängen. 77 S.

Während die erste Schrift mehr in philosophischer Weise die politische Seite des Rabirius-Prozesses beleuchtet (von deutschen Werken ist nur Drumann und Mommsen beigezogen), haben wir in der Programm-Abhandlung von Schultefs eine ebenso gründlich und sorgfältig durchgeführte, als klar und interessant geschriebene erneute Untersuchung dieses berühmten Rechtsstreites vor uns. Der Herr Verf. bemerkt zwar im Vorwort selbst allzu bescheiden, dafs seine Arbeit keine eigentlich neuen Ergebnisse biete, allein eine endgiltige Lösung dieser ganzen Frage wird bei den schwer zu einander völlig in Einklang zu bringenden Nachrichten der Alten über den Prozefsgang überhaupt nicht möglich sein. Es kann sich also nur darum handeln, die Wahrscheinlichkeit der einen und der anderen Ansicht durch möglichst minutiöse und exakte Prüfung aller mit ins Spiel kommenden Momente zu vergröfsern oder zu verringern. Das hat denn auch Sch. in gewissenhafter und von grofser Sachkenntnis zeugenden Weise gethan. Was seine eigene Stellungnahme zu dem Prozesse anlangt, so kehrt er zu der von Niebuhr und Huschke vertretenen Annahme eines Multverfahrens vor den Tributkomitien zurück. Unseren Standpunkt in dieser Frage haben wir bereits wiederholt in diesen Jahresberichten (XXII, 1880. II S. 241f.; XXXV, 1883 II S. 33f.; LIX, 1889 II S. 197) präzisiert und sehen auch jetzt noch in der von Cicero bekämpften Anklage nicht eine Mult, sondern eine kapitale. Dieser Ansicht ist auch Hammer in den Bl. f. d. Gymnasialwesen 1892 S. 189: »Der auffallende Ausdruck § 8: 'multae irrogatio' pafst allerdings nur für eine Geldstrafe. Da deren Antrag aber, wie im Anhange II gezeigt ist, auch zu kapitaler Bestrafung führte, so widerspricht der Ausdruck, selbst wörtlich genommen, nicht der Annahme, es sei ein Perduellionsprozefs nach altem 'gestrengen' Verfahren gewesen, aber durch ein spezielles, von Cicero veranlafstes (§ 10) Gesetz gemildert und den neuen Bestimmungen angepafst worden. Ob der Senat dies thun konnte, oder ob nicht vielmehr ein Plebiszit notwendig war, dem ein Gutachten des Senates zugrunde lag, ist noch nicht abgemacht.« Vergl. auch O. Fischer in der deutschen Litter.-Zeitung 1892 No. 18 S. 599 und Kornitzer, Zeitschr. f. d. österr. Gymnasien 1892 S. 403ff.

In L. Catilinam orat. IV.

24) Ciceros ausgewählte Reden, erklärt von Karl Halm. III. Band: die Reden gegen L. Sergius Catilina und für den Dichter Archias. 13, umgearbeitete Aufl., besorgt von G. Laubmann. 1891.

25) M. Tullii Ciceronis in L. Catilinam oratio prima. Recensione e Note del V. Turri. Turin 1892.

Auch für die »berühmten« Catilinarischen Reden als Schullektüre scheint die Stunde geschlagen zu haben. Zwar will sie Dettweiler l. l. S. 138 als »Meisterstück geschickten Drängens« trotz ihres geringen pädagogischen Wertes immer noch den philippischen vorziehen, aber Weifsenfels bricht den Stab über sie, indem er S. 78 sich also gegen sie ausläfst: »Diese Verschwörung des Catilina entbehrt der wahren Gröfse. Sie bietet nicht das erhabene Bild eines Sturmes, sondern ist vielmehr einem ekelhaften, aus verdorbenen Säften des Staatskörpers entstandenen Geschwüre vergleichbar. Es will mir fast scheinen, als versündige man sich an der Jugend, wenn man, anstatt solche Dinge in einer Geschichtsstunde kurz abzuthun, die historischen Dokumente dieser Verschwörung langsam lesend und erklärend, ein ganzes Semester hindurch Schüler dieses Alters dabei festhält.« (Ein ähnliches Urteil fällte bereits Gebhardi in Fleckeis. Jahrbb. 1878 Bd. 118, S. 242). Die Zukunft wird lehren, ob auf diese schweren Vorwürfe hin die catilinarischen Reden ihre Popularität in der Schule einbüfsen, ob das sprüchwörtliche quousque tandem seine Zauberkraft auf Lehrer und Schüler verliert, ob die Halmsche Schulausgabe mit ihrer nunmehrigen dreizehnten (!) Auflage ihren Höhepunkt erreicht hat oder nicht. Jedenfalls hat sie in der vorliegenden Neubearbeitung von Laubmann in gewisser Beziehung einen Abschlufs erfahren, insofern als derselbe in Übereinstimmung mit C. F. W. Müller und Nohl den Text der Reden nunmehr auf der Handschriftenklasse α allein aufgebaut und konsequent umgestaltet hat — ein Verfahren, das unbedingt vor dem in der 12. Auflage befolgten eklektischen den Vorzug verdient. Der kritische Anhang ist praktischer und übersichtlicher angelegt und zeigt wie Einleitung und Kommentar eine genaue Kenntnis der einschlägigen Litteratur. Da S. 17 Note 90 auf die Programmabhandlung von Chambalu, Neuwied 1888 hingewiesen ist (vgl. Jahresbericht LIX, 1889, II S. 201), so benutze ich die Gelegenheit, auf den wie es scheint nicht bekannten Aufsatz von Treuber »Über die vier catilinarischen Reden« im Korrespondenzblatt f. Gel. u. Realschulen Württembergs 1879 S. 31—67 aufmerksam zu machen, in welchem bezüglich der 4. Rede vielfach eine ähnliche Anschauung wie bei Chambalu vertreten wird. Bezüglich der italienischen Schulausgabe der 1. Catilinarischen von Turri sei auf das über die Ausgabe der Pompeiana

desselben Herausgebers gefällte Urteil verwiesen, das auch für diese Rede Geltung hat.

26) III § 5 lesen die Handschriften 'occulte ad pontem Mulvium pervenerunt atque ibi in proximis villis ita bipertito fuerunt'. Polle, Fleckeisen's Jahrbb. 1891, S. 280 vermutet für das matte fuerunt ansprechend latuerunt.

27) K. Füfslein, Über Ciceros erste Rede gegen Catilina. Osterprogramm des Dom-Gymnasiums zu Merseburg 1889. 20 S.

Der Verf. verteidigt in seiner lesenswerten Abhandlung die erste katilinarische Rede mit Glück gegen den von Richter—Eberhard u. a. erhobenen Vorwurf, sie entbehre einer sorgfältigen Disposition und einer streng logischen Ausführung. Die auf S. 16—18 zusammengefafste übersichtliche Disposition ergiebt eine ebenso ungezwungene wie überzeugende Gliederung der mit Unrecht angegriffenen Rede. Für die Erklärung der Rede in der Schule bietet das Programm vielfache Belehrung und Anregung.

28) Kornitzer, Zur vierten katilinarischen Rede. Z. f. d. österr. Gymn. 1891 S. 389 ff.

K. weist durch Sammlung der einschlägigen Stellen aus Sallust und Cicero nach, dafs die vierte katilinarische Rede nicht wie in dem Argumentum C. F. W. Müllers zu lesen II, 2 S. 287 im Tempel des Juppiter Stator gehalten wurde, sondern im Tempel der Concordia, vgl. Sall. Cat. 49, Cic. p. red. in sen. § 12. 32, Sest. 26. 28. Phil. II, 16. 19, ep. Att. 2, 1, 7.

29) Levi behandelt in Riv. di filol. XX S. 144 ff. eingehend III § 22 und schlägt die Einklammerung resp. Tilgung der Worte 'illa Allobrogum sollicitatio' vor, die in unseren neueren Texten nach Mommsen längst entfernt sind. Dagegen sucht sie gegen Levi zu halten Ercole ebenda XXI S. 137 ff.

Or. pro Murena.

30) Ciceros Rede für L. Murena für den Schulgebrauch erklärt von Julius Strenge. Bibl. Goth. 1892.

31) M. Tulli Ciceronis pro L. Murena oratio. Scholarum in usum edidit Al. Kornitzer. Wien 1891.

32) M. Tullii Ciceronis oratio pro Murena. Texte Latin avec une introduction et un commentaire critique, historique et grammatical par Ferd. Antoine. Paris, Garnier frères, 1891.

33) M. T. Ciceronis oratio pro Murena. Édition revue sur les meilleurs textes . . . par M. L. Mellerio. Paris, Delalain frères 1890.

34) M. Tullio Cicerone. Discorso in difesa di Lucio Murena con proemio e note di Arturo Pasdera. Torino, Loescher 1891.

Man beginnt der Mureniana, die lange Zeit wegen ihres schlecht bestellten Textes in den Schulen wenig gelesen wurde, in neuerer Zeit mehr und mehr Beachtung zu schenken. Dies beweisen die nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien erscheinenden Schulausgaben. In Deutschland stellt sich die von Direktor Strenge würdig an die Seite der Halm'schen und Koch-Landgraf'schen. Der Verf. hat mit grofsem Geschick den Rahmen eines Schulkommentars beibehalten und seine sprachlichen wie sachlichen Noten sind in hohem Mafse geeignet, dem Schüler das Verständnis dieser gar nicht leichten Rede zu eröffnen. Für die Erklärung sind die neuesten einschlägigen Arbeiten mit Sorgfalt benutzt, besonders auch die von Herwig über das Wortspiel in Ciceros Reden (vgl. No. 2); doch geht er mit ihm manchmal etwas zu weit im Aufspüren von beabsichtigten Wortspielen, z. B. § 16 notior. In der Gestaltung des Textes ist Str. der Ausgabe von C. F. W. Müller gefolgt; die Abweichungen von ihm sind S. IV und V des Vorwortes aufgezählt; in den Ergänzungen diente besonders Nohl als Wegweiser; eigene Vermutungen hat der Verf. nicht in den Text gesetzt. Im einzelnen habe ich mir Folgendes notiert: § 2 cum salute] die Note über cum ist für diese Stufe überflüssig. — ib. hoc quidem in tempore] das zweimal unmittelbar einander folgende »darauf« ist hart. — § 3 rationis normam] »eigentlich der Mafsstab (Gnorima«). Diese Form »gnorima« wird der Schüler an dieser Stelle nicht verstehen, sie mufs als Erläuterung hinter norma gesetzt und dazu bemerkt werden = »aus gnorima«. — Unrichtig erklärt ist § 21 adsiduitatis et operarum harum cotidianarum putat esse consulatum] »die tägliche Agitation und Wühlerei, wie sie vom Angeklagten (harum) betrieben worden ist«; denn wie das folgende zeigt, spottet ja Cicero über dieses Kleben (assiduitas) am Forum und über diese täglichen Plackereien auf dem Forum, auf welchen nach des Sulpicius Meinung das Wesen des Konsulats beruht! — § 22 Überflüssig ist die Note qui = quomodo etc. und § 23 über die Form arbitrere; unverständlich § 22 aquae pluviae] ein häufiger Gegenstand der Klage waren die iura stillicidiorum (ohne Erklärung!); sarkastische Antithese. — Überhaupt dürfte m. E. der Verf. im Gebrauche der Fremdwörter und der gehäuften Anwendung von Term. techn. etwas vorsichtiger sein. So begegnet häufig Paraphrase st. Umschreibung (z. B. § 28. § 29. § 35 paraphrasierend); § 29 wird exercitatio mit Routine erklärt; ebenda mit manirierter Bescheidenheit, § 32 mit assertorischer Kraft; Kap. 33 thetische Einführung der Occupatio u. s. w. Etwas breit ist die Note § 27 mulieres]. — Druckfehler sind selten, doch z. B. § 32 Schlscht statt Schlacht; ebenda befremdet die Übersetzung von ad confirmandas

rationes belli] mit »um die Pläne des Krieges festzulegen«. — Mehr als in anderen Kommentaren ist das Augenmerk des Schülers auf die Bedeutung und Kraft des vorausgestellten Tonwortes gelenkt, so § 46 gestus est mos, vgl. Nep. Them. 7, 3; § 47, 51 u. s. w. — § 65 erklärt Str. die Worte te ipsum iam usus flectet, dies leniet, aetas mitigabit] »der langsam zunehmende Tag und das zunehmende Alter im Gegensatz zu dem Augenblicke mit seiner leidenschaftlichen Erregung«. Die Wendung war sprichwörtlich, wie aus den von mir z. St. citierten Belegen Cael. § 77 u. Cic. fam. 6, 13, 2 hervorgeht; man vgl. noch Verg. Aen. 5, 783 quam (Iunonem) nec longa dies pietas nec mitigat ulla und Curt. 6, 3, 8 (vielleicht in Nachahmung Vergils) quas longior dies mitigat. An diesen Stellen bedeutet aber (longa) dies nicht den langsam zunehmenden Tag, sondern »kollektiv die lange Reihe der Tage, die Zeit, deren abschwächendem Einflusse alles unterworfen ist« (s. Gebhardi und Brosin z. St.).

Die Ausgabe von Kornitzer ohne Anmerkungen gehört der Wiener Sammlung an, deren Anlage wir schon in den früheren Jahresberichten als zweckmäſsig bezeichnet haben. Auch der Text dieser Rede ist in der Hauptsache der Müller'sche, doch ist die Zahl der Abweichungen bei Kornitzer eine gröſsere als bei Strenge. Über einige derselben werden wir unten sprechen. § 49 hat er seine eigene Vermutung spe multorum st. militum in den Text gesetzt, vgl. meinen letzten Jahresbericht S. 204, wo ich vorschlage spe mi⟨nistrorum atque satel⟩litum. Ausführlicher begründet hat Kornitzer seine Konjektur im Progr. des Nikolsburger Staatsgymnasiums 1891 S. 11 ff.

Von den beiden französischen Ausgaben ist die von Antoine ohne Zweifel die wissenschaftlichere. Mellerio schreibt zwar auf den Titel seiner Ausgabe 'revue sur les meilleurs textes', aber der jüngste Text, den er benutzt, ist der von Halm in den beiden Ausgaben; weder die Textrezension von Müller noch die von Nohl, noch die 2. Aufl. des Koch'schen Schulkommentars ist beigezogen. Ebenso wie der Text ist auch die Orthographie veraltet, man begegnet Schreibungen wie tribunitios, immo; die Erklärung ist oft zu dürftig, der Druck der Noten viel zu klein. Alle diese Ausstellungen treffen die Ausgabe von Antoine nicht; Einleitung und Noten legen Zeugnis davon ab, daſs die ganze einschlägige Litteratur sorgfältig benutzt ist. Für Schulzwecke wäre es jedenfalls mehr anzuraten, die zahlreichen kritischen Noten aus dem Kommentar selbst verschwinden zu lassen und in einen besonderen Anhang zu verweisen: was soll z. B. dem Schüler die lange Note § 11 über die krit. Geschichte der Worte nec industrius quisquam nutzen? Im übrigen hat diese französische wie auch die italienische von Pasdera mehr deutschen Zuschnitt; die letztere zeigt mit ihren zwei Anhängen, einem sachlich-sprachlichen und einem kritischen, groſse Ähnlichkeit mit der 2. Auflage der von mir bearbeiteten Koch'schen. Was die Text-

konstitution anlangt, so wandelt Antoine konservative Bahnen und stimmt mehr mit Müller überein, während Pasdera sich an Nohl anlehnt. Auch Pasdera ist in der deutschen Litteratur gut bewandert, er kennt alle wichtigeren Beiträge zur Rede, doch citiert er konstant Stangel statt Stangl. Beide Ausgaben verdienen Beachtung von seiten der deutschen Gelehrten. Einige Bemerkungen und Berichtigungen zu Antoine mögen das Referat beschliefsen. § 3 nimmt Antoine (wie auch Kornitzer) meine Emendation universa (st. una) res publica an, in der Note ist Müllers Lesung unrichtig angegeben; S. 9 im Texte ist der Druckfehler exitismo statt existimo stehen geblieben; S. 12, Z. 3 im Texte sollte c*ae*teris in c*e*teris geändert werden; S. 14 Note 10 mufs es im Citat aus Verg. Aen. 9, 200 heifsen summis st. commis; S. 30 Note 19 möchte ich Ant. bezüglich des Sprichwortes cornicum oculos configere auf Otto, die Sprichwörter der Römer 1890 s. v. cornix und auf Vannucci, Proverbi lat. illustrati II, 152 verweisen. — S. 75 Note 7 ändere quippaim in quippiam; zu § 63 mediocritate quadam vgl. Wölfflin im Archiv III, 459 'quadam = ut ita dicam deutet an, dafs der Ausdruck mediocritas (= *μεσότης*, was mit medietas zu übersetzen er sich nicht getraut, vgl. Tim. 7) nicht allgemein bekannt sein werde'. Doch läfst er in den späteren philos. Schriften Off. 1, 89 u. 2, 60 quidam weg. — Zu § 76 vgl. die Nachahmung der Stelle bei Vell. Pat. 2, 1, 2 publicam magnificentiam secuta privata luxuria est. Gut ist die Bemerkung zu § 83: 'Cic. dit non cupidus, parce que le composé avec in ou ne négatif (incupidus, necupidus) n'existe pas'.

35) J. K. Wijga, De viris illustribus. Groningen 1890

stellt folgende Thesen auf: § 44 sei zu lesen domos omnium candidatorum concursent et ex vultu coniecturam faciant; § 45 et cui non aperte inimici sumus, etiam alienissimi (Lagom. 9) in capitis periculis amicissimorum officia et studia paramus.

36) A. Kornitzer, Zum Canon der in der Schule zu lesenden Reden Ciceros. Z. f. d. österr. Gymn. 1892 S. 453—461.

In den für die österreichischen Gymnasien erlassenen Instruktionen sind S. 38 als zunächst zu lesende Reden aufgeführt: de imp. Cn. Pompei, in Catilinam, pro Sex. Rosc. Am., in Verrem IV und V, pro Sulla, pro Archia, pro Sestio, pro Milone, Philippica II. K. vermifst mit Recht in diesem Canon die Rede pro Murena, für deren Aufnahme in die Zahl der empfehlenswerten Reden er mit grofser Wärme eintritt. Kühler urteilt über ihre Bedeutung in pädagogischer Hinsicht Weifsenfels l. l. S. 78 f.

Or. pro Sulla.

37) M. Tulli Ciceronis or. pro P. Sulla, pro A. Licinio Archia poeta. Scholarum in usum ed. Al. Kornitzer. Wien 1889.

Die Einrichtung der Kornitzer'schen Schulausgaben ist bekannt. Der Text ist mit Umsicht gestaltet, zwar im Wesentlichen nach Müller, doch auch das Gute von anderen nicht verschmähend; vgl. § 1 aut antea-aut post (Pluygers), § 30 de supplicio, de vinculis (Jeep, Landgraf, Nohl); § 44 cur, cum videres (Nohl); ib. mecum ut cum familiarissimo; § 48 multa cognovit (Lambin, Landgraf); § 55 sed tamen ut muneri serviret (Landgraf); § 66 metum vobis caedis seditionisque (Madvig, Landgraf, Nohl); § 73 quae domestica celebratio (Pluygers, Landgraf).

Or. pro Archia poëta.

In der Beurteilung der Rede pro Archia als Schullektüre nimmt ohne Zweifel die neuere Pädagogik einen richtigeren Standpunkt ein als die ältere. Denn während Eckstein und Nägelsbach dieser Rede einen Platz in der Schule nicht einräumten, weil nur solche Reden zu lesen seien, welche entweder für die Geschichte Ciceros oder für die Geschichte Roms von Bedeutung seien, nennen sie Dettweiler und Weifsenfels eine Schulrede *κατ' ἐξοχήν*. »Aus beredtem und berufenem Munde tönt hier dem Schüler das Lob der humanen Bildung, zu welcher ihm der Verkehr mit den Geisteswerken des Altertums verhelfen soll.« Ein Beweis ihrer internationalen Beliebtheit sind die zahllosen Ausgaben, welche alljährlich mit und ohne Kommentar in Deutschland, England, Italien und besonders in Frankreich auf den Büchermarkt gebracht werden. Für den diesmaligen Jahresbericht liegen uns vor:

38) M. Tullii Ciceronis pro Archia con prefazione ed annotazioni stilistiche e storiche segnito da una adnotatio critica per cura del Prof. Ad. Cinquini. Milano 1889.

39) Cicero pro Archia, edited by A. H. Allcroft and F. G. Plaistowe. London 1892.

39a) Cicéron. Plaidoyer pour Archias. Expliqué littéralement, traduit en français et annoté par M. Chanselle. Paris 1891.

Bei Halm-Laubmann, 13. Auflage, ist die Rede vereinigt mit den Catilinarischen (s. No. 24), bei Kornitzer mit der Sullana (s. No. 37).

Die italienische Ausgabe von Cinquini empfiehlt sich durch ihr wissenschaftliches Gepräge. Text und Kommentar zeigen Vertrautheit mit der einschlägigen deutschen und französischen Litteratur. Besonders die Ausgaben von E. Thomas hat Cinqu. ausgiebig benutzt. Auch dessen

Text ist neben dem Müller'schen in erster Linie berücksichtigt worden. Wir erwähnen folgende Einzelheiten: § 4 schreibt er mit Hirschfelder (u. Nohl) Antiochiae, celebri quondam ⟨in⟩ urbe, dagegen lassen Müller und Laubmann mit Recht in weg, bei Kornitzer fehlt es im Texte, aber unter seinen Abweichungen vom Müller'schen Texte führt er S. V celebri quondam in urbe an. § 4 steht bei Cinquini Archias ... coepit im Texte, aber Archias ... contigit als Lemma in der Note. Störend ist es, dafs Text und Kommentar nicht Seite für Seite genau stimmen, sondern meist die Note um eine Seite den zu erklärenden Textworten vorausgeht. § 5 schreibt Cinqu. mit Jeep prima affuit, § 9 mit E. Thomas (1883) in tabulis nullam lituram, nomen A. Licini videtis und § 10 mit eben demselben haud gravatim, Kornitzer tilgt mit Halm u. a. das handschriftliche gratuito und § 11 pro cive. § 18 ändert Cinqu. mit Recht et in ex nach Müller, schweigt aber in der Adnotatio crit. darüber. § 19 setzt Kornitzer die Konjektur von Polle delubrum ei suo in oppido in den Text, bei Cinqu. ist die Notiz hierüber im kritischen Anhang nicht ganz genau.

Die englische Ausgabe ist vorzüglich ausgestattet, hat aber eine ganz eigentümliche Einrichtung. S. 1 – 15 Einleitung, S. 17—28 Text (der Müller'sche!), S. 29—47 Noten, S. 48—54 Verzeichnis der Eigennamen mit historischen Erläuterungen. Nun folgt ein neu paginierter Teil, enthaltend S. 1—4 sprachliche und sachliche Repetitionsfragen, S. 5—16 ein nach Kapiteln geordnetes Vokabularium. Für welche Stufe dieses eigentlich gedacht ist, ist mir nicht klar geworden, denn es sind Wörter wie index, pueritia, sermo, legatus, saepe aufgeführt, der Form nach erklärt und übersetzt! Den Beschlufs macht eine Übersetzung der Rede ins Englische S. 1 – 14. Wenn dem Schüler diese Ausgabe mit Kommentar, Vokabular und Übersetzung in die Hand gegeben wird, dann weifs ich nicht, wie noch von einer Selbstthätigkeit des Schülers oder des Lehrers die Rede sein kann.

Ähnlich, aber von noch geringerem Werte für die Wissenschaft wie für die Schule ist die französische Ausgabe von K. Chanselle. Dieselbe gehört zu einer Sammlung von Ausgaben, welche den vielversprechenden Titel führt: 'Les auteurs Latins expliqué d'après une méthode nouvelle par deux traductions françaises'. Seite 1 bringt eine Inhaltsangabe. Seite 2 beginnt der Text der Rede; unter dem Texte findet sich die fortlaufende Übersetzung und auf der gegenüberliegenden Seite in zwei Spalten eine wortwörtliche Übersetzung des in Einzelteilchen zerlegten Textes, wie iudices, si quid | Iuges, si quelque *genre.* S. 54—60 geben kurze erklärende Noten.

Or. pro L. Flacco.

40) F. J. Drechsler, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1892 S. 297 vermutet § 64 (nicht 6) es sei *gubernaret* zu lesen anstatt generaret, eine

Vermutung, die bereits Th. Stangl in seinen Tulliana (Progr. d. Luitpoldgymnasiums in München) 1888 S. 7 niedergelegt hat.

S. auch unter Fragmente, No. 60.

Or. cum senatui gratias egit.

41) F. J. Drechsler l. l. S. 298 verteidigt die hss. Überlieferung in den von verschiedenen Gelehrten verdächtigten Worten § 30 'omnis *erit aetas* mihi *ad* eorum erga me merita praedicanda'; es scheine eine Wendung der Umgangssprache vorzuliegen, vgl. Richter zu Verr. IV § 50.

Or. cum populo gratias egit.

§ 3 schreiben die Hss. reliquae meae fortunae reciperatae plus mihi nunc voluptatis adferunt quam *tum incolumitatis* adferebant, Müller mit Halm tum *in incolumitate*; Drechsler empfiehlt a. a. O. quam *statu* incolumitatis. Allein an dem überlieferten *tum*, das in scharfem Gegensatze zu *nunc* steht, darf nicht gerüttelt werden. Ich vermute, dafs ⟨*plenae*⟩ vor oder nach incolumitatis ausgefallen ist. Die Umschreibungen mit plenus sind bei Cicero sehr beliebt, wie ein Blick in das Lexikon von Merguet zeigt.

Or. de domo sua.

42) F. J. Drechsler, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. l. l. will § 8 also gestalten: nec cum iis sentio, qui ⟨*contra*⟩ statuunt minus bonis temporibus, in senatu ⟨*cum*⟩ ipsi non venirent . . . Die Stelle scheint mir auch so noch nicht in der Ordnung zu sein.

Ebenda § 99 emendiert er (allerdings nach einem Winke Müllers): Quare dirumpatur licet ista furia atque ⟨*fax*⟩; audiat' etc.

Ebenda § 136 ergänzt Drechsler l. l. ansprechend: Quam quidem rem quanta ⟨*tractaverit*⟩ severitate quantaque diligentia.

43) Or. de haruspicum responsis § 4

vermutet Drechsler l. l. *mobilis* für das unpassende nobilis. Doch scheint mobilis zwischen furens und vulneratus zu schwach zu sein.

Or. pro Caelio.

44) In den Worten § 11: tamen infamiam veram effugere non poterat hat sich das überlieferte Adjektiv verus viele Änderungen gefallen lassen müssen, vgl. C. F. W. Müller zur Stelle, der es dadurch zu stützen sucht, dafs er es im Sinne von = 'rechtmäfsig, berechtigt' auffafst. In diesem Sinne ändert Vollgraff in seiner Ausgabe vere meritam und Wijga de viris illustribus Groningen 1890 (These) vermutet veritam. Will man überhaupt ändern, so wäre vielleicht meram das einfachste,

doch gebraucht Cicero dieses Adjektiv nur in den Briefen. — Ebenda stellt Wijga die weitere These auf § 16 sei perpetuum silentium zu schreiben anstatt perpetuam licentiam.

Or. de provinciis consularibus.

45) E. Müller, Ciceros Rede de provinciis consularibus ins Deutsche übersetzt. Progr. Kattowitz 1889. 75 S.

46) Bernhard, Über Ciceros Rede von den Konsularprovinzen. Progr. des Vitzthumschen Gymnasiums in Dresden 1890. 28 S.

In dem ersten Programm läſst E. Müller seiner im Jahre 1886 veröffentlichten Einleitung zur Rede von den Konsularprovinzen (s. Jahresbericht pro 1886 S. 250) eine im guten Deutsch abgefaſste Übersetzung folgen. Im dem Dresdener Programm erhalten wir von Herrn Rektor Dr. Bernhard ein klares und vollständiges Bild der Vorgänge, welche die plötzliche Sinnesänderung Ciceros im J. 56 und seine Schwenkung zum Lager Caesars herbeiführten. Das mit groſsem Fleiſs gesammelte und geschickt verarbeitete historische und antiquarische Material ist ein schätzenswerter Beitrag nicht nur zum Verständnis der ganzen Rede wie einzelner Stellen (vgl. bes. S. 14 zu § 9, S. 15 zu § 11, ibid. zu § 17 u. 36, S. 16ff. zu § 1, S. 18 zu § 36, S. 22 Fuſsnote zu § 45), sondern auch der übrigen gleichzeitigen Litteratur. Am Schlusse S. 25ff. wird die berühmte Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat in Kürze besprochen.

Oratio p. Milone und die orr. Caesarianae.

47) M. Tullii Ciceronis pro T. Annio Milone, pro Qu. Ligario, pro rege Deiotaro orationes. Scholarum in usum edidit R. Novák. Prag 1892.

Der Text Nováks ist auf dem Nohls aufgebaut, doch ist die Zahl der Abweichungen von ihm immerhin noch eine sehr erhebliche, wie sich das von einem so selbständigen Kritiker wie Novák nicht anders erwarten läſst. Nach seinem auch bei anderen Schriftwerken angewendeten kritischen Verfahren sind auch in dem Texte dieser drei Reden eine nicht geringe Zahl von Glossemen und Interpolationen angenommen. Wir vermögen ihm auf diesem Wege nicht zu folgen und werden uns daher begnügen, seine eigenen, meist scharfsinnigen und gut begründeten Änderungen oder Änderungsvorschläge aufzuzählen. § 14 der Miloniana wird die schwierige Stelle teilweise nach Bake also lesbar gemacht: aut ⟨ille⟩, quo arma Saturnini oppressa sunt, etiam si e re publica ⟨erat⟩, rem publicam tamen non vulnerarunt. § 15 schreibt er mit E adparet statt paret; wegen at adparet weist er auf Phil. 2, 14 at ad quos refert hin. § 17 stellt er in Übereinstimmung mit dem zweiten Gliede her si quis (st. qui der codd.) consularem, si quis humilem etc. § 37 wird

itaque vor quando gestrichen. § 38 ändert er nach dem vorausgehenden cum est lata auch das hss. agnovisset in agnovit. § 41 zieht er die Lesart von B irruisset der von ET ruisset vor 'cuius verbi non est perf. in Cic. orationibus'. — § 47 streicht er non vor eo consilio. § 54 liest er morae et tergiversatio, befürwortet aber im Anhang die Lesart von C mora et tergiversatio, weil Cic. auch an den übrigen Stellen der Reden aufser Phil. 8, 17 den Plural von mora vermeide. — § 65 schiebt er se vor coniurasse ein, ebenso § 52 vor Roma und § 95 ablaturam ⟨se⟩ esse in der Rede pro Deiotaro § 31 und 41; allein die Auslassung des Subjektsaccusativs beim Infinitiv ist nicht nur den Komikern, Historikern und besonders dem Briefstil ganz geläufig (vgl. die Litteraturnachweise bei Schmalz, Latinität des Asinius Pollio^2 S. 33f.), sondern auch in den Reden, so z. B. in der Rosciana § 59. 61. 74. 84. 97. 100. 126. — § 67 schreibt er an der noch nicht geheilten verdorbenen Stelle cum tamen metuimus etiam nunc. — Aus der Ligariana erwähnen wir seine gewifs richtige Vermutung, dafs in dem Satze § 28 pacis equidem semper auctor fui, sed tum sero das letzte Wort unpassend sei; er schreibt dafür belli im Gegensatz zu pacis; palaeographisch näher liegt ferri oder armorum unter Vergleichung von Deiot. § 29 ego qui pacis semper auctor fui, suasor fuissem armorum ponendorum, wenn nicht vielleicht suasor in sero steckt und zu schreiben ist suasor belli oder armorum. Man darf hier nicht auf Stellen wie Marc. 14 hinweisen, denn wie die folgenden Worte, besonders aber die kräftige Beteuerung, omnes inquam vincere volebamus beweisen, macht Cicero hier die kriegs- und siegesfreudigen Gedanken der Pompejaner zu den seinigen. § 31 schreibt N. tuorum necessariorum wegen eorum.

In der Rede pro Deiotaro § 2 entscheidet sich N. für die Lesart von α perturber, 'quod verbum conturbare non legitur in his orationibus', dagegen perturbare noch § 1. 4. 7. 10; Mil. § 1. Ebenso § 12 für in quem αE^2 statt ad quem unter Vergleich von Mil. 64. 100, Planc. 83, Phil. 13, 9. — § 34 liest er mit Nohl ducimus, vermutet aber in der Adnotatio virum ducimus oder ducem putamus; vgl. zur Stelle auch Kornitzer in dem in der nächsten Nummer citierten Programm S. 17, der sich ebenfalls für ducimus entscheidet. § 40 wird mit β denegavisti geschrieben, weil § 9. 10. 19 und Lig. 19 immer die vollen Formen sich finden, dagegen von der verkürzten in diesen Reden kein Beispiel.

48) A. Kornitzer im Nikolsburger Programm 1891 S. 14f. weist überzeugend nach, dafs § 15 die Einschiebung Lehmanns von puniendum hinter interitum, die Nohl und auch Novák in den Text gesetzt, nicht nur überflüssig, sondern sogar störend sei. Ebenda S. 16 verteidigt K. das in E fehlende omnis gegen Nohl.

49) Fr. Itzinger, Index der in Ciceros Rede für Milo enthaltenen Metaphern und Angabe des Wandels der Wortbedeutung. Gymn.-Progr. Budweis 1889.

Die fleifsige Sammlung der in der Miloniana vorkommenden Verba nach etymologischen und sprachgeschichtlichen Gesichtspunkten und die Erklärung des tropischen Gebrauches derselben fördert weniger die Interpretation der Rede als das lateinische Wörterbuch, weshalb hier diese kurze Notiz genügen mag.

50) L' orazione per il Ritorno di M. Cl. Marcello riveduta e commentata da Ricc. Cornali. Torino, Löscher 1890. 27 S.

51) L' orazione in difesa del re Deiotaro riveduta e commentata da Ricc. Cornali. Torino, Löscher 1892. 30 S.

Die beiden Ausgaben von Cornali gehören einer 'Collezione di Classici Greci e Latini con note Italiene' an, welche sich durch ihren wissenschaftlichen Charakter wie durch ihre zweckmäfsige Einrichtung vorteilhaft von anderen ähnlichen italienischen Sammlungen auszeichnet. Wie die Mureniana von Pasdera (vgl. No. 34) und die Pompeiana von Tincani (s. den letzten Jahresbericht S. 193), zeigen auch die beiden Bearbeitungen von Cornali grofse Vertrautheit mit der deutschen Litteratur. Nicht nur dafs der Text auf C. F. W. Müller beruht, auch für die Erklärung sind in erster Linie die Kommentare von Halm-Laubmann und Richter-Eberhard beigezogen, ja es wird bei grammatischen und stilistischen Bemerkungen auf die deutschen Grammatiken von F. Schultz und Ellend-Seyffert verwiesen. Um so mehr ist es mir aufgefallen, dafs Cornali bezüglich des Streites über die Echtheit der Marcelliana nur die ältere deutsche Litteratur kennt; die Dissertationen von Hahne (Jena 1876), Schwanke (Erlangen 1885), Siegfried Schmid (Zürich 1888) scheinen ihm unbekannt geblieben zu sein. Auch der von ihm citierte Aufsatz von Suster, 'de Plinio Ciceronis imitatore' (Rivista di filologia class. XVIII, 1889 p. 74—86) bringt keine neuen wichtigen Parallelstellen, die nicht schon Schwanke in der angeführten Dissertation gesammelt hätte. Im Anschlufs daran giebt Cornali S. XXII eine Reihe von Stellen aus den späteren Panegyrikern, an denen ihm eine Nachahmung der Marcelliana vorzuliegen scheint, wie Paneg. X, c. 31 immortalitatis amore flagrare = p. Marc. § 27, Paneg. II c. 4 obstupescerent certe omnes homines = § 28; Paneg. X c. 31 his maxime servire iudicibus, qui de rebus gestis tuis sine odio et gratia iudicabunt = § 29. Es ist damit ein weiterer Beleg geschaffen, dafs die Marcelliana den späteren Panegyrikern als das erste klassische Muster einer Lobrede galt und als solche sklavisch nachgeahmt wurde.

52) L' orazione pro Qu. Ligario commentata da Clem. Vignali. Torino 1890.

Der Text ist gut, die Noten dünken uns zum Teil für Schüler, die die Ligariana lesen, doch etwas zu elementar, wie wenn zu § 3 bemerkt wird, dafs effugere im Lat. Transitivum ist; adventu Ablativus temporis oder § 17 der Unterschied von non dubito quin und der Infinitivkonstruktion klar gemacht wird. Auf deutsche Werke ist nur einmal Bezug genommen, nämlich § 24 facturi fueritis auf Ellendt's Grammatik.

53) Ciceros Rede für den König Deiotarus. Für den Schulgebrauch erklärt von Julius Strenge. Bibl. Goth. 1890.

Strenge neigt hinsichtlich der Wertschätzung der Hss. der Meinung Nohls zu (vgl. den letzten Jahresber. S. 227), dafs die Lesarten der Klasse α an einigen Stellen den Vorzug verdienten, wie § 5 dico intra parietes, § 15 iudicas, § 17 non audita est, § 21 sed fatuus et amens, ib. transire, § 35 praeteritum. Sonst ist im wesentlichen der Müller'sche Text beibehalten, sogar § 36 cum, posteaquam a L. Scipione devictus est . . iussus esset. Entweder mufste hier nach Nohl cum . . . devictus (so die codd.) iussus esset geschrieben werden oder nach Hoffmann (vgl. den letzten Jahresbericht S. 227) postquam . . . iussus esset. — Der Kommentar verdient Lob, doch scheint der Verf. in der Erklärung das rhetorisch-technische Moment etwas zu stark zu betonen. Sind schon dadurch die Noten mit Terminis technicis oft übertrieben gespickt (vgl. z. B. § 7 'Conclusio loci bestehend in einer mit quoniam eingeführten Complexio mit Adhortatio), so macht der Verf. auch aufserdem von Fremdwörtern reichlichen Gebrauch, vgl. z. B. zu § 28 »Subst. auf -tor zur Bezeichnung einer inhärierenden, charakteristischen Eigenschaft«; ebenda weiter unten: »der Parallelismus der Satzglieder, das invertierte Determinativum und das Hyperbaton geben der Diktion einen lebendigen und mannigfaltigen Charakter«. Manche Noten sind in Anbetracht der Stufe, auf welcher die Rede gelesen wird, zu elementar, wie § 7 a. E. über non sine aliqua spe; andere nicht zutreffend, wie zu § 16 über den Unterschied von homo und vir: dieser der Mann, der in die Öffentlichkeit tritt, jener der Mensch in seinem Privatleben. Man denke an homo novus, homo de plebe, homo Romanus und vir Romanus! — § 28 hätte zu commilito kurz bemerkt werden können, dafs dieses Modewort Cäsars — er bediente sich desselben nach Suet. 67 bei Ansprachen an seine Soldaten (Kameraden!) mit Vorliebe — durch den Gebrauch Ciceros an unserer Stelle salonfähig wurde, vgl. Archiv für Lexikogr. V S. 67f.

54) In scharfsinniger Weise bespricht Engelbrecht Z. f. d. österr. Gymn. 1891 S. 965ff. p. Deiot. Kap. 8 § 23. Zunächst ergänzt er dem Sinne nach zu 'at misit ad nescio quem Caecilium' nicht nuntios wie

Halm, sondern richtiger milites; dann kehrt er zu der früheren Lesung Halms zurück mit Cardenus (Heumann und Garatoni) im folgenden Satze non zu streichen, denn der Sinn sei: »Es sei nicht wahrscheinlich, dafs 1) der König Truppen gehabt habe, um sie jemandem zu Hilfe zu schicken, und 2) selbst zugegeben, dafs er welche schicken wollte, sei es nicht wahrscheinlich, dafs sie ihm dann nicht Gehorsam geleistet hätten, und 3) zugegeben, dafs die Truppen dem König nicht Gehorsam leisteten, sei es unwahrscheinlich, dafs er sie, statt zu töten, blofs gefesselt habe.«

55) Ferd. Becher, Rhein. Mus. 45. Band S. 318 bespricht pro Lig. 2, 4–5 tertium tempus est, quod etc. und nimmt an, dafs mit tertium nicht der dritte Zeit-, sondern der dritte Anklagepunkt eingeleitet werden solle; das dann überflüssige tempus streicht er. Vgl. für tertium est quod Verr. V, 34 alterum, quod.

56) M. Tulli Ciceronis orationes selectae. Scholarum in usum edidit H. Nohl. Vol. VI: Philippicarum libri I. II. III. Leipzig, Wien und Prag 1891.

Mit dem vorliegenden 6. Bändchen hat Nohl seine verdienstvolle Neubearbeitung ciceronianischer Schulreden beendigt. Die Kritik hat einstimmig in dieser sorgfältigen, von Scharfsinn und Kenntnis des ciceronianischen Sprachgebrauches zeugenden Rezension einen Fortschritt auch C. F. W. Müller gegenüber konstatiert. Auch das letzte Bändchen teilt die Vorzüge der vorausgehenden. Zwar neues handschriftliches Material stand dem Herausgeber, abgesehen von der Nachkollation des Vaticanus durch E. Stroebel (s. den letzten Jahresbericht S. 220) nicht zur Verfügung, aber durch gewissenhafte Nachprüfung und Abwägung aller in Betracht kommenden Momente ist es Nohl an nicht wenigen Stellen gelungen, den Text wirklich zu verbessern. Wir lassen einen kleinen Conspectus der wichtigeren Veränderungen folgen.

I § 2 wird mit Kraffert reperiebat statt reperiebatur der codd. geschrieben, § 3 mit Stangl de quo (qua codd.); § 6 könnte veterani qui appellantur (so cod. Teg.) nach meiner im letzten Jahresbericht S. 228 gegebenen Erklärung im Texte belassen werden. — II. § 8 schreibt Nohl ut Mustelae iam Seio et Tironi Numisio und begründet diese Lesart unter Hinweis auf XII, 14 nolite ne Tirones quidem Numisios et Mustelas Seios contemnere näher in den Commentat. Wölfflin. S. 264f., doch ist iam schon wegen der Stellung auffallend, wie Nohl selbst zugibt Comm. Wölffl. 'sed de hoc vocabulo dubitari posse concedo'. — II § 34 wird mit Campe geschrieben si enim fuissem ⟨socius⟩; § 35 schreibt Nohl nach eigener Vermutung quamquam illud fuit, tum quidem ut dicebas, omnibus homo, nicht überzeugend. — § 42 folgt Nohl mit Recht der Lesart von δ ingenii acuendi (cf. Brut. § 126 non enim solum

acuere sed etiam alere ingenium potest) und ebenso § 49 observatus (vgl. Seyffert-Müller zu Cic. Lael. S. 190). — § 55 ist Stangls Konjektur prospexerat in den Text aufgenommen. § 68 entscheidet sich N. für violentus, Müller liest vinulentus; ebenda ist das hss. furere beibehalten, das Drechsler Fleckeis. Jahrbb. 1891 S. 152 in horrere (= vor Furcht zusammenfahren) ändern will. — Ansprechend ist Nohls eigene Emendation § 70 omnium (codd. homi, homo) nequissimus; nicht übel die Änderung illius § 77. — III § 1 stellt N. nach dem sonstigen Sprachgebrauch Ciceros richtig her aus δ postulavit, ebenso ist § 12 insigne mit Recht aus δ aufgenommen. Zweifelhaft ist § 17 seine Konjektur Iuliae nepos (natus V), Luterbacher empfiehlt filia Iuliae natus. Daſs § 27 die Emendation Cobets absentem appello in den Text gesetzt wurde, ist zu billigen.

57) Eine griechische Übersetzung der 4. philippischen Rede von Helias Gruenperg aus d. J. 1554, enthalten in dem Miscellankodex n. 280 B der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, hat Herr Direktor Laubmann in den Abhandl. aus d. Gebiete der klass. Altertumswissenschaft (Festschrift f. Prof. v. Christ) 1891 S. 365—371 herausgegeben. Die Übersetzung ist »ein gutes Beispiel für die Gewandtheit und Fertigkeit im griechischen Ausdruck im 16. Jahrh.«

58) P. Dettweiler, Untersuchungen über den didaktischen Wert ciceronianischer Schulschriften. II. Die philippischen Reden. Halle 1892.

In ähnlicher Weise wie die Rosciana (vgl. No. 3) werden in dieser anregenden und gedankenreichen Schrift die philippischen Reden auf ihren didaktischen Wert hin geprüft; das Endurteil, mit dem wir uns übrigens eher befreunden können als mit dem über die Rosciana gefällten, ist ein sehr ungünstiges. Besonders schlecht weg kommt die bis jetzt allgemein hochgehaltene und bewunderte II. Philippica (doch vgl. auch Aly, Ciceros Leben S. 153). Sie ist weiter nichts als eine Schmähschrift comme il faut, die den guten Eindruck, den man aus der ersten Rede über Cicero gewinnt, vollständig verwischt; die ganze Rede beruht auf innerer Unwahrheit; Verleumdung mit Feigheit gepaart, Boshaftigkeit, Unkeuschheit, Unsachlichkeit, kleinliche Schwäche, Grundsatzlosigkeit werden dem groſsen Redner vorgeworfen. Auch die übrigen phil. Reden haben, etwa abgesehen von der kleinen neunten, keinen tieferen ethischen Gehalt; ihre Persönlichkeiten sind nicht groſs und erhaben; Zeit und Verhältnisse sind unwahr dargestellt und aus einem Dutzend ciceronianischer Briefe dieser Periode viel deutlicher zu erkennen. So können nach Dettw. die Philippicae weder als didaktisch wertvoller Typus der Litteraturgattung überhaupt, noch als Beweis für die groſse Kulturaufgabe der Beredsamkeit gelten. Als Hauptredner für die Schule habe Cicero auszuscheiden und an seine Stelle trete Demosthenes!

59) M. Tullius Ciceros I., IV. und XIV. Philippische Rede. Für den Schulgebrauch herausg. von E. R. Gast. Leipzig, Teubner 1891.

Den Ausschlufs der II. Philippica aus dieser Schulausgabe motiviert Gast mit ähnlichen Gründen wie Dettweiler, dessen Beifall er sich hierdurch errungen hat S. 82 der eben besprochenen Schrift: »Es ist gar kein Zweifel, dafs der Schüler hier den Cicero wenigstens ohne jene Unwahrhaftigkeit kennen lernt; hier ist er nur Kämpfer gegen Antonius. Allein wir hegen doch ein Bedenken gegen diese Lektüre, soweit Ciceros Persönlichkeit in Betracht kommt, wenn wir auch den vorgeschrittenen didaktischen Takt des Herausgebers in vollstem Mafse anerkennen. Die philippischen Reden sind im Kampf gegen Antonius ein Ganzes und es hiefse eigentlich sie in ihrer Eigenart abschwächen, wenn man die charakteristischste, die zweite, wegnähme.« Wie sehr die Urteile über den Vorzug der einen phil. Rede vor der andern auseinandergehen, möge man noch daraus entnehmen, dafs z. B. Weifsenfels, der feine Kenner römischer Sprache und Litteratur, S. 83 seines Buches, Cicero als Schulschriftsteller, die 3. und 7. Rede als der 1. und 2. ebenbürtig bezeichnet. Auch Aly l. c. S. 157 sagt von der siebenten Philippica, dafs Cicero vielleicht in keiner Rede seinem Vorbilde Demosthenes näher gekommen sei als in dieser so kurzen, aber so inhaltreichen und wuchtigen Ansprache. — Was die Art der Bearbeitung der von Gast ausgewählten phil. Reden anlangt, so entspricht dieselbe den Bedürfnissen der Schule vollkommen. Der Text schliefst sich an die »Teubner'sche Ausgabe« an, aber wie es scheint an die von Klotz, denn z. B. I § 15 lesen wir das hss. orationem, während Müller (u. Nohl) mit Gomperz rationem liest.

Fragmente.

60) L. Traube kommt in Kap. VIII seiner ebenso interessanten wie gehaltreichen philol. Untersuchungen aus dem Mittelalter, die er unter dem Titel 'O Roma nobilis' als Festgrufs der 41. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner München 1891 herausgegeben hat, auf die Exzerptensammlung der Handschrift C 14 in der Bibliothek des Hospitals Cues zu sprechen. Als Verfasser dieser Sammlung erweist er den Sedulius Scottus. Bekanntlich hat Joseph Klein im Jahre 1866 aus dieser Handschrift des Nicolaus von Cues eine Anzahl ungedruckter Fragmente ciceronischer Reden (die sog. fragm. Cusana) herausgegeben. Während nun Klein geleitet von der Überschrift 'Pro Fonteio' die sonst unbekannten Fragmente 1—18 der Rede pro Fonteio zuwies, behauptet Traube, dafs die Fragmente 11—18 dem nur bruchstückweise erhaltenen Eingang der Rede pro Flacco angehören. Doch mufs erst noch der Nachweis erbracht werden, dafs diese Bruchstücke sich ungezwungen in den Gedankenrahmen dieser Rede fügen.



Scholien.

61) B. Schilling, De scholiis Bobiensibus. Leipziger Diss. 1892. 32 S.

Bei der Besprechung des tüchtigen Gymnasialprogrammes von H. Gaumitz, Zu den Bobienser Cicero-Scholien (Dresden 1884) in diesen Jahresberichten XXXXIII (1885. II) S. 10 wurde darauf hingewiesen, dafs G. nicht nur die aperten, sondern auch die latenten Quellen der Kommentare hätte zusammenstellen sollen. Diesem Verlangen kommt Schilling im ersten Teile seiner Dissertation nach. Es sind dies vor allen Cicero und Livius; dafs auch Asconius von dem Bobienser Scholiasten benutzt sei, macht Sch. gegen Gaumitz wahrscheinlich. Der zweite Abschnitt handet 'de scholiastae doctrina'. Der Scholiast citiert zwar eine grofse Reihe von Schriftstellern und Schriftwerken, aber es ist zweifelhaft, ob er alle selbst gelesen hat; an nicht wenigen Stellen laufen ihm Irrtümer und Verwechslungen unter. Im dritten und vierten Teile wird über die Sprache und Komposition der Scholien gehandelt. Da die dem Verf. eigentümlichen Lieblingswörter in allen Teilen des Scholions sich finden, so spricht dies für die Einheitlichkeit des Verfassers. Seinem Wortschatze nach zu schliefsen lebte er gegen Ende des vierten Jahrhunderts.
